



Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Bitgoraj

№ 111.

ausgegeben und versendet am 1. März 1918.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Inhalt: 23. Weisungen über den Grenzverkehr. — 24. Kundmachung über Erhöhung des Mahllons für Hirse und Buchweizen. — 25. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme und Verbrauch von Kartoffeln. — 26. Verordnung betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen. — 27. Kundmachung betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre. — 28. Erhöhung der Wechselstempelgebühr. — 29. Einstellung der Erteilung von Konzessionen von Branntweinerzeugnissen. — 30. Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin betreffend die Aenderung der Stempelabgaben infolge Erhöhung des Rubelkurses auf 2 K. 20 h. — 31. Richtpreistabelle — 32. Verzeichniss über die administrativ verurteilten Personen.

Nr. 1211/18/V. A.

23.

Weisungen über den Grenzverkehr.

Es werden folgende bestehende organisatorische Bestimmungen betreffend den Grenzverkehr und den Grenzpolizeidienst zur Kenntnis allgemein verlautbart:

1. Was ist im Grenzverkehre verboten?

Verboten ist: a) Passieren der Grenze in beiden Richtungen ohne die unter 2 angeführten Dokumente.

b) Ohne Ausfuhrzertifikat die Ausfuhr der unter Pkt. 3 und 4 angeführten Waren.

c) Einfuhr von Waren aus Österreich oder Ungarn ohne Zollquitungen oder Zollabfertigung österreichischer Zollämter, wenn auch mit Einfuhrbewilligung versehen (ohne vorherige zollämtliche Amtshandlung), ferner jede Einfuhr von Waren aus dem deutschen Okkupationsgebiete oder Deutschland ohne Einfuhrbewilligung des zuständigen Kreiskommandos oder des M. G. G.

d) Ausfuhr von Tieren ohne Ausfuhrbewilligung und ohne Viehpass. (Die Pferde müssen im Reisepass der Kaufleute beschrieben und der Wagen angeführt sein).

e) In der Nacht jeder Verkehr (Personen, Fuhrwerke, Waren Tiere), ausgenommen in dringenden Fällen Ärzte und Seelsorger dann das Personal zur Rettung und Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, im Nachtverkehre.

Als Nachtstunden haben zu gelten:

in den Monaten Jänner und Dezember von 6 Uhr nachm. bis 7 Uhr vorm.,

„ „ „ Februar, Oktober u. November von 6 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm.,

„ „ „ März, April, August u. September von 8 Uhr nachm. bis 5 Uhr vorm.,

„ „ „ Mai, Juni und Juli von 10 Uhr nachm. bis 4 Uhr vorm.

f) Ausfuhr von Goldkronen in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie von Silbermünzen der Kronenwährung über den Betrag von 20 K. und von Banknoten über den Betrag von 500 K.

g) Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Prospekten Photos, Films, — Dokumente ausgenommen.

Waren, die ohne Ausweise ein- oder auszuführen beabsichtigt werden, werden konfisziert.

2. P a s s a n t e n .

Jede Zivilperson, die in oder aus dem Kreise will, muss einen Grenzausweis oder einen gültigen Reisepass besitzen.

Der Grenzausweis wird nur für den Grenznahverkehr von den Kreiskommandos bzw. hiezu befugten Feldgendarmariepostenkommandos, Bezirkshauptmannschaften und deutschen Kreischefs ausgegeben und ist nur für eine Stelle der Grenze gültig.

Das Passieren der Grenze ist nur an den Grenzübertrittsstellen und für Personen, welche Waren bei sich haben und für Fuhrwerke nur an den Ausfuhrstellen gestattet. Personen, welche ohne Grenzausweise und Ausfuhrbewilligungen beim Passieren der Grenze angehalten werden, werden festgenommen.

3. Alphabetisches Verzeichnis von Waren, deren Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete verboten ist.

Bier, Biertreber, Bohnen, Branntwein, Braunkohle, Dungsalze, Düngmittel aus Luftstickstoff erzeugt, Eier, Esparsette, Erbsen, Felle roh und bearbeitet, Fettsäuren, Fette, Fische frisch und konserviert, Fleisch frisch und zubereitet, Getlügel aller Art, Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte, Gerste aller Art, Getreide, Grassamen, Hafer, Heidekorn, Halbfrucht, Hanfsaat, Harz, Häcksel, Häute roh und bearbeitet, Heu, Hirse, Holz, (Brennholz, Nutzholz, Bauholz), Hörner und deren Umwandlungsprodukte, Hülsenfrüchte, Kalisalze aller Art, Kartoffel aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Kerzen, Kleeheu, Klauen, Kleesamen, Knochen, Knochenfett, Knochenabfälle, Kolophonium, Krafftuttermittel aller Art, Kunstdünger, Leder aller Art mit Ausnahme von Galanterieleder, Leinsaat, Leinölkuchen, Linsen, Lumpen aller Art, Lupinen, Mais, Malz, Malzkeime, Mälzereiprodukte aller Art, Mehl und Mahlprodukte, Melassefutter, Milch, Mohn, Öle, Pferde, Pferdebohnen, Phosphate, Rapskuchen, Rapssaat, Rinder, Roggen, Rosshaare, Rüben, Rübensamen, Schafe, Schafwolle, Schweine, Seife, Seradella, Sojabohnen, Speck, Speisefette (tierische und vegetarische), Spiritus, Steinkohle, Steinkohlenteer,

Stroh, Talg, Terpentin, Terpentinöl, Tierhaare aller Art, Weizen, Wicken, Wildbret, Ziegen, Zucker und Zuckerrüben.

4. Verkehr mit Monopolgegenständen.

Waren, die den Gegenstand eines Monopols der k. u. k. Militärverwaltung bilden (d. i. Tabak, Spiritus, Zucker, Petroleum und Salz) aus dem Okkupationsgebiete auszuführen oder in dasselbe aus der Monarchie einzuführen, ist verboten. Die Ein- und Ausfuhr dieser Monopolgegenstände ist nur der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Bei Verletzungen dieses Verbotes werden die betreffenden Gegenstände konfisziert.

5. Artikel für eigenen Bedarf.

Verzehrungs- und Gebrauchsartikel zum eigenen Gebrauche während der Reise (z. B. 1 Stück Brot, 1 Flasche Wein, etwas Schnaps u. s. w.) können die Passanten auch ohne Bewilligung bei sich haben und über die Grenze tragen.

6. Waffengebrauch.

Posten und Patrouillen des Grenzpolizeidienstes haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett gepflanzt und sind berechtigt von der Feuerwaffe im Notfalle, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht, demnach zur persönlichen Verteidigung, Gebrauch gemacht werden, ferner wenn es die Waffenehre gebietet d. i. wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben.

Vor Waffengebrauch ruft der Posten oder die Patrouille den anzuhaltenden Schmuggler zweimal mit „Halt“ und „Stój“ an und fordert ihn sodann zu „Hände hoch, — Ręce (sprich „ręce“) do góry (sprich „góry“) auf. Dem Anrufe der Posten und Patrouillen hat jeder Folge zu leisten.

7. Verhaftungen.

Personen, welche den Weisungen der Wachen, Posten und Patrouillen keine Folge leisten, werden verhaftet.

8. Die Grenzübertretts und zugleich Ausfuhrstellen gegen Galizien sind an hs. Kreise nur:

a) Tarnogród — Sieniawa und b) Krzeszów — Rudnik.

Nr. 2224/V. A.

24.

K u n d m a c h u n g

über Erhöhung des Maßlons für H. se und Buchweizen.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement in Polen hat sub W. S. Nr. 201579/18 vom 18. Februar 1918 Nachstehendes angeordnet:

Mit Vdg. W. S. Nr. 86899/17 wurde der Mahllohn für Hirse und Buchweizen mit 7 K.—pro q. festgesetzt, wobei überdies eine Krone pro q. für den Entschädigungsfond der gesperrten Mühlen zu zahlen war.

Nachdem mit W. S. Nr. 91702/17 die Zahlung von Entschädigungen an gesperrte Mühlen für die Zukunft eingestellt wurde, ist auch für die Vermahlung von Hirse und Buchweizen ändlich wie bei Grützeerzeugung aus Gerste ein Mahllohn von 8 K. — pro q. zu entrichten.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

E. Nr. 2558/V. A.

25.

K u n d m a c h u n g

betreffend die Beschlagnahme und Verbrauch von Kartoffeln.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement in Lublin hat sub E. V. Z. Nr. 203347/18 auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos M. V. Nr. 305895/PNV. 1918 treten wie folgt angeordnet.

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1.) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus ist bis auf weiteres verboten.

2.) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ.) gestattet.

3.) Die im M. G. G. Bereich dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz (EVZ.) anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1. Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 bzw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente im Betriebe.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf, direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bzw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit K. 20. — per 100 kg. ab Produktionsort berechnet werden; hiezu kommt bei Entfernungen von mehr als 7 km. für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h. pro Meterzentner. Industriekartoffeln, — nicht für Konsum geeignete — dürfen nur höchstens mit K. 18, — bewertet werden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffeltrocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approvisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ.) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im Sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 und L. V. 94461/17 bestehen.

2.) Brennerien. Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennerien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz im Betriebe gehalten werden.

3.) Presshefefabriken. Die Bestimmungen der Verordnung LV. Nr. 87525/17 über die Inbetriebsetzung der 4 Betriebe Wola Krzystoporska, Niechcice, Lublin und Pilica bleiben mit folgender Abänderung des Punktes 2 der arwähnten Verodnung in Kraft:

„Die Zuweisung der Rohmaterialien erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando und zwar unter tunlichster Rücksichtnahme auf günstige Frachtbedingungen zum Preise von K. 69.—per 100 kg. Gerste und von K. 27.—per 100 kg. Kartoffeln loco Eisenbahnstation waggonverladen. Die Transportkosten für die Eisenbahnfracht, sowie für die Überfuhr von der Ausladestelle zur Verarbeitungsstätte haben die Fabriken zu tragen.

Die Kreiskommanden sind dafür verantwortlich, dass seitens der im Betriebe befindlichen Trocknungsanlagen ausschliesslich die bewilligten Kontingente verarbeitet werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ.) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke gilt der Preis von K. 20.—per 100 kg. ab Produktionsort. Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 Kilometer kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den EVZ. Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis gültig, der jedoch nicht weniger jedenfalls aber auch nicht mehr als K. 20.—per 100 kg. ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg. für 100 kg. gerechnet.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 findet auf Kartoffeln singemäss Anwendung.

Verordnung vom 19. Februar 1918.

betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2 und § 7 Pkt. 1 der Vdg. vom 4. Juli 1917 Nr. 61. V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräusserung derselben befindet, gleichgiltig, ob er Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen, Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware, längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommandos in dessen Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der im Absatze 1) erwähnten Weise anzumelden.

§ 2. Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando ist berechtigt spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht zu befreien. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4. Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4. der Verordnung vom 4 Juli 1917 V. Bl. 61 veranlassen.

§ 5. Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden von Kreiskommando laut § 9 der Vdg. vom 4. Juli 1917 V. B. Nr. 61 bestraft.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zu der am 18. Feber 1918 unter Nr. 1930 V. A. republizierten Kundmachung der Verordnung vom 14 Mai 1917, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre, werden, um allen Misverständnissen vorzubeu-

gen, und zwecks genauer Befolgung dieses Befehles noch folgende Erläuterungen kundgemacht.

1.) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 der Vdg. vom 14. Mai 1918 Vdg. Bl. Nr. 44 betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen, oder zur Nahrung für Haustiere, oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. Beim gewerblichen Verkaufe sind die Preise aller solcher Gegenstände ersichtlich zu machen.

2.) Die Preise für nachstehende Leistungen sind ebenfalls ersichtlich zu machen: Friseurere, Restaurationen, Hotels. Thee- und Kaffeehäuser.

Dementsprechend sind von vorstehend genannten Gewerbetreibenden bis spätestens 10. März 1918 dem k. u. k. Kreiskommando Preistafeln zur Vidierung vorzulegen, aus denen die einzelnen Preise für Jedermann deutlich ersichtlich sein müssen.

3.) Die Preise der Bedarfsgegenstände sind auf der Ware selbst, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die in Behältnissen aufbewahrt werden, wie Knöpfe, Krawatten, Bänder, etc. an diesen Behältnissen, oder auf den Schubläden in denen sie verwahrt werden, oder bei frei ausgestellten Waren durch Stecktafeln, in deutlich lesbarer und sichtbarer Schrift in Kronenwährung ersichtlich zu machen, Bei Manufaktur- und Textilwaren ist der Preis für eine polnische Elle = 58 Zentimeter anzusetzen, und handelt es sich um Stückware, wie Kopf- und Umhängetücher, Schürzen, Shawls etc., so hat jedes Stück mit dem Preise versehen zu sein. Eine Umgehung dadurch, dass Massware als Stückware verkauft wird, ist verboten.

4.) Im Allgemeinen sind die Detailverkaufspreise auf Basis eines 15 % Nutzens, wobei alle Regiespesen mit verrechnet sein müssen zu kalkulieren, und ist jedem Käufer auf Verlangen die Originalfaktura vorzuzeigen. Sollten jedoch Umstände vorliegen, welche eine andere Wertbestimmung rechtfertigen, wie Provenienz, besondere Qualität und Seltenheit, so muss dies an den betreffenden Waren ausdrücklich ersichtlich gemacht werden.

5.) Die Ersichtlichmachung der Preise erstreckt sich in analoger Weise auch auf Apotheken und Droguerien für Artikel des Handverkaufes (chirurg. und kosmetische).

6.) Übertretungen dieser Vdg. werden nach § 4. der Vdg. vom 14./5. 1917 Vdg. Bl. Nr. 44 von den königl. polnischen Gerichten mit Geldstrafe bis zu K. 5000, oder mit Arrest bis zu 6. Monaten bestraft.

7.) Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

28.

Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russ. Rgbl. Nr. 366 vom 31 Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 kop. auf 20 kop. von je 100 Rubel erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

Zufolge M. G. G. Vdg. F. A. Nr. 300495 vom 31 Jänner 1918 hat vorläufig die Kreiskassa allein den Verschleiss von Wechselblanketten zu besorgen.

Der Verkauf von Wechselblanketten ausschliesslich an Parteien wird zum offiziellen Umrechnungskurse stattfinden.

Die fortan an Parteien abgesetzte Wechselblankette dürfen zum Austausch wegen Aenderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr angenommen werden.

29.

Erteilung der Konzessionen von Branntweinerzeugnissen.

Laut M. G. G. Vdg. F. A. Nr. 300729/17 vom 2 Feber 1918 wird die Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen bis auf weiters eingestellt.

30.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 1. Feber 1918 F. A. Nr. 300838,

betreffend die Aenderung der Stempelabgaben infolge Erhöhung des Rubelkurses auf 2 K. 20 h.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Q. Nr. 2432 vom 15. Jänner 1918 mit 2 K. 20 h. festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bos. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bos. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 kop.	=	11 h.	=	10 h.	+ 1 h.
10 „	=	22 h.	=	20 h.	+ 1 h. + 1 h.
15 „	=	33 h.	=	20 h.	+ 13 h.
20 „	=	44 h.	=	30 h.	+ 14 p.
1 Rubel	=	2 K. 20 h.	=	2 K.	+ 20 h.
2 „	=	4 K. 40 h.	=	2 K.	+ 2 K. + 40 p.
4 „	=	8 K. 80 h.	=	5 K.	+ 2 K. + 1 K. + 50 h. + 30 h.

31.

Richtpreistabelle pro März 1918.

Dem Amtsblatt liegt eine Richtpreisetabelle für den Monat März 1918 bei.

Verzeichniss.

über die im Monate Feber 1918 vorn k. u. k. Kreiskommando administrativ verurteilten Personen. (M. G. G. Erlass R. S. Nr. 93759 von 17. Dezember 1918.)

Zl.	Datum und Zahl des Straf- erkenntnisses	N a m e	O r t	Delikt	S t r a f e
1	3/II. 1918 Nr. 15330/V. A.	Józef Łotysz	Zamch	Nichtanmeldung 1. Pferdehaut	10 K. und Konfi- skation 1 Pferdehaut
2	14/II. 1918 Nr. 5483, A.	Chaim Süssmilch	Łukowa	Nichtanmeldung 1. Kalbsfelle	Konfiskation 1 Kalbsfelle
3	14/II. 1918 Nr. 227	Fajwel Schnei- demesser	Józefów	Nichtanmeldung 3. Kalbsfelle	Konfiskation 3 Kalbsfelle
4	14/II. 1918 Nr. 227	Michał Grochowicz	Józefów	Nichtanmeldung 1. Pferdehaut	Konfiskation 1 Pferdehaut
5	15/II. 1918 Nr. 372	Stanisław Szeptuch	Tereszpol	Handel mit Haufwergs	Konfiskation 2 Bo Hauf.
6	17/II. 1918 Nr. 1686	Ester Szarfman	Bilgoraj	Nichtanmeldung 1. Schaffelle	10 K. i Konfiska- tion 1 Schaffelle

Der k. u. k. Kreiskommandant:

M i g u l a

Oberst m. p.

